

## Antrag auf Genehmigung der folgenden Ausnahmen der PGR-Satzung von 2017

**Geschäftsordnung des Pastoralrats und der Gemeindeteams für den Sendungsraum „katholische Kirche in Neuss“ gebildet aus den Seelsorgebereichen Neuss-Mitte, Neusser Süden und Neuss-Rund um die Erftmündung**

### PRÄAMBEL

*Die folgende Geschäftsordnung als Ausnahmegenehmigung der PGR-Satzung von 2017 bildet eine Arbeitsgrundlage für die kommenden zwei Jahre nach der Pastoralrats-/Gemeindeteamwahl am 5./6. November 2022. Die Erfahrungen dieser Zeit dienen dazu, sie fortzuschreiben bzw. ggf. zu verändern. U.a. fällt in diese Zeit die Entscheidung über eine Erweiterung des Sendungsraumes, so dass weitere Gemeinden einbezogen werden sollten. Fragen sind z.B., ob auch in zwei Jahren eine Wahl auf beiden Ebenen wie hier weiter sinnvoll erscheint, was zukünftig unter die Ortsebene fällt (aktuell sind es die bestehenden Pfarreien), ob noch stärker mit Berufung und Beauftragung gearbeitet wird und natürlich, ob es zukünftig wieder konkretere Vorgaben seitens der Bistumsebene gibt. Grundlage der Zusammenarbeit auf allen Ebenen ist Vertrauen, gegenseitiger Respekt, Wertschätzung, Beratung auf Augenhöhe. Desweiteren gilt die Präambel der PGR-Satzung.*

### § 1 Errichtung und Auftrag des Pastoralrats und der Gemeindegremien

- (1) Es wird ein einziger Pastoralrat für den gesamten Sendungsraum gebildet.
- (2) Im Pastoralrat arbeiten gewählte Vertreter aus den Pfarrgemeinden des Sendungsraumes und Mitglieder des Pastoralteams zusammen.
- (3) Auf der Ortsebene wird ein Gemeindeteam gewählt, das die lokalen Aktivitäten koordiniert und fördert. Dazu beruft es in regelmäßigen Abständen „Offene Runden“ ein, an denen alle Interessierten teilnehmen können.
- (4) Der Pastoralrat entwickelt zusammen mit dem Pfarrer und seinen Mitarbeitern eine strategische, pastorale Planung für den Sendungsraum.
- (5) Beide Ebenen haben aus ihrem Auftrag heraus je spezifische Aufgaben, vgl. §2. Sie sollen sich dadurch gegenseitig stützen und unterstützen, um die gemeinsame Vision vgl. Präambel lebendig werden zu lassen.

### § 2 Aufgaben und Arbeitsweisen des Pastoralrats und der Gemeindegremien

(1) Bei der Wahrnehmung des Laienapostolates berät und **beschließt** der **Pastoralrat** unter Wahrung der Eigenständigkeit von katholischen Verbänden und Vereinigungen **in gemeinsamer Verantwortung mit den Gemeindeteams** über das sozial- und gesellschaftspolitische Engagement **in den Sendungsräumen** insbesondere in folgenden Handlungsfeldern:

- Bildung, Erziehung und Kultur
- Ehe, Familie und Generationen
- Migration, Integration und interkultureller Dialog
- Mission, Entwicklung, Frieden
- Umwelt und Bewahrung der Schöpfung
- Kommunalpolitik

Der **Pastoralrat** fördert die Mitwirkung von Gläubigen in öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Initiativen. Im Pastoralrat findet **dementsprechend** die strategische Planung für den Gesamtbereich im Hören auf Gott und die Menschen statt.

Dazu werden systematische und konkrete Schritte zur Umsetzung der Vision erarbeitet. Die Mitglieder des Pastoralrats entwickeln smarte Ziele für einen 5-Jahres-Plan bzw. setzen Akzente in einem bestimmten Bereich für das kommende Jahr, so dass eine Weiterentwicklung im Sinne der Vision bewusst angestrebt und evaluiert werden kann.

Zur Umsetzung werden die Gemeinden vor Ort mit konkreten Vorschlägen eingeladen und inspiriert, auch eine Vernetzung von bereits bestehenden best practice-Beispielen aus den Orten wird vom Pastoralrat initiiert.

(...) **Der Pastoralrat nimmt** zur Verwendung von Ressourcen im Hinblick auf die Vision und die sich daraus ergebenden Ziele Stellung. Dies geschieht (...) in direkter Kommunikation mit den KGVs.

Der Pastoralrat kooperiert mit dem Kreiskatholikenrat und dem Diözesanrat.

## (2) Arbeitsweise

Der Pastoralrat trifft sich in der Regel einmal im Quartal für einen halben Samstag.

Die Termine werden für das jeweilige Jahr vorher festgelegt.

Es können nach Bedarf Einladungen zu Fortbildungen und Exkursionen hinzukommen.

Die gewählten Vertreter des Pastoralrats sollen außerdem an den offenen Treffen ihrer jeweiligen Ortsgemeinde teilnehmen, um die Kommunikation der beiden Ebenen sicherzustellen.

Bei den Treffen des Pastoralrats wird in der Regel ein Schwerpunktthema bearbeitet, zu dem aus der Vision Ziele entwickelt und konkrete Umsetzungsideen aus den Orten gesammelt bzw. diesen vorgeschlagen werden.

Der Pastoralrat nimmt wichtige Anliegen aus den Gemeinden ebenso wie wichtige Aspekte aus den KGVs und der Verwaltung im Hinblick auf Vision und Gesamtstrategie auf.

Wo es sinnvoll erscheint, können Themenrunden und Projekte initiiert werden. Gleichmaßen können Gäste eingeladen werden, mit denen in Bezug auf ein Thema beraten oder kooperiert werden soll.

(3) In wichtigen Fragen der Pastoral ist der Pfarrer verpflichtet, den Rat des Pastoralrats bzw. der Gemeindeebene einzuholen.

Dies gilt z. B. auf Pastoralratsebene für:

- die Änderung der Organisation des Sendungsraums
- die Konzepte für die Sakramentenpastoral
- das kirchenmusikalische Konzept in Absprache mit den kirchenmusikalisch Verantwortlichen
- das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Auf beiden Ebenen:

- die Festlegung regelmäßiger Gottesdienstzeiten
- die Ausgestaltung und Förderung der Ökumene

Auf Gemeindeebene:

- die künstlerische und liturgische Ausstattung der Kirchen
- die Regelung zur Nutzung kirchlicher Versammlungsräume in Absprache mit den Kirchenvorständen

Wenn nur einzelne Gemeinden betroffen sind, ist zuvor die Beratung durch die Offene Runde oder zumindest durch das Gemeindeteam einzuholen.

(4) Auf der Gemeindeebene werden durch 2-4 direkt gewählte Verantwortliche (Gemeindeteam) die Aktivitäten vor Ort koordiniert und gefördert.

Die Aufgabe des Kernteams ist es in der Hauptsache, regelmäßige offene Treffen (Offene Runden) zu initiieren, deren Tagesordnung vorher und deren Protokoll nachher möglichst breit auf verfügbaren Kommunikationskanälen veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Teilnahme und Mitwirkung aller an den anstehenden Themen Interessierten zu sichern ist ein wesentlicher Aspekt dieser Treffen. Dies umfasst auch Themen und Vertreter aus dem Pastoralteam und KV sowie die Vernetzung mit Institutionen vor Ort wie z.B. KiTa, Schule, Verbände etc.

An den Treffen nehmen zur Sicherung einer guten Kommunikation beider Ebenen die Pastoralratsmitglieder des entsprechenden Ortes teil.

Auf Wunsch der betreffenden Gemeinden kann eine gemeinsame Offene Runde für zwei Gemeinden eingerichtet werden.

#### **(5) Arbeitsweise Offene Runde:**

Das Gemeindeteam legt zu Anfang des jeweiligen Jahres die Termine fest, deren Häufigkeit und Zeitpunkt nach Bedarf des Ortes variabel bestimmt werden kann.

Eine Vernetzung mit dem KV der jeweiligen Gemeinde ist notwendig. Dazu soll ein Vertreter des KV als Ansprechpartner bei der Offenen Runde präsent sein, außerdem soll eine von der Offenen Runde möglichst auf die Dauer der Wahlperiode beauftragte Person als Gast zu KV-Sitzungen eingeladen werden.

Das Pastoralteam ernennt einen festen Ansprechpartner für jede Gemeinde, der an den Offenen Runden teilnehmen und bei Bedarf das Gemeindeteam als Mentor begleiten soll.

Bei Abstimmungsfragen und Entscheidungen soll allen interessierten Gemeindemitgliedern die Möglichkeit zur Mitentscheidung gegeben werden.

Die Offene Runde stellt das Sprachrohr der Gemeinde dar.

Das Gemeindeteam bzw. einer seiner Vertreter repräsentieren aufgrund der Beratungen und Beschlüsse der Offenen Runde oder in Fällen kurzfristiger Beratung die Gemeinde.

#### **(6) Zusammenarbeit beider Ebenen**

Eine wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit stellt das Subsidiaritätsprinzip dar, nach dem die Orte ihre Angelegenheiten möglichst selbstständig regeln können. Ortsübergreifende Themen wiederum können am besten durch fruchtbare Zusammenarbeit der Ebenen bearbeitet werden. Das betrifft insbesondere die gemeinsame Zielrichtung der vielfältigen Aktivitäten und Aspekte, die die gemeinsame Solidarität aller erfordern. Entscheidungen sollen möglichst im Konsens getroffen

werden, dazu sind die wertschätzende Kommunikation untereinander und ein geistliches Miteinander sehr wichtige Grundlagen. Alle Mitarbeiter in den Gremien stehen besonders im Auftrag, „zum Aufbau und zum Frieden in der Gemeinde“ (vgl. Röm 14,19) beizutragen. Die Wahrung der Einheit untereinander und mit Bistum und Weltkirche ist darüber hinaus besonders auch die Aufgabe des Pfarrers.

Sollte die Lösung von Konflikten über Bemühungen in Gesprächen schwierig sein, können Vermittlungsinstanzen vgl. §13 eine Hilfe sein.

### **§ 3 Mitglieder des Pastoralrats**

#### **(1) Stimmberechtigte Mitglieder**

- a) Geborene Mitglieder sind der Pfarrer und bis zu 4 weitere Mitglieder des Pastoralteams, die er in Abstimmung mit dem Team bestimmt
- b) Für die aktuell 12 Gemeinden sollen jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden, so dass jede Gemeinde ein stimmberechtigtes Mitglied stellt. Sollte eine Gemeinde kein Mitglied wählen, sind in diesem Fall alle Mitglieder des Pastoralrats aufgerufen, für den nicht vertretenen Ort mitzudenken. Falls möglich, kann der Pfarrer eine Person für den nicht vertretenen Ort berufen.
- c) Bis zu zwei durch den Pfarrer in Abstimmung mit dem Pastoralrat berufene Mitglieder
- d) Mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder müssen gewählte Mitglieder sein.

#### **(2) Nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder**

- a) Pro KGV einen Vertreter
- b) Der Pastoralrat kann zu seinen Treffen je nach Thema Sachkundige einladen, z.B. Mitglieder der Internationalen katholischen Seelsorge, Verwaltungsleitung etc.

### **§ 4 Wahlgrundsätze**

(1) Die Mitglieder des Pastoralrats und der Gemeindeteams werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Wenn es in einer Gemeinde keine Wahlkandidaten für das Gemeindeteam gibt, sollen nach Möglichkeit vom Pfarrer in Absprache mit der Offenen Runde Mitglieder für das Gemeindeteam stattdessen berufen werden.

(2) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Seelsorgebereich haben.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Sendungsraum haben. Sie sollen das Sakrament der Firmung empfangen haben bzw. bereit sein, es zu empfangen.

(4) Es können auch außerhalb des Sendungsraums wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am kirchlichen Leben in der betreffenden Gemeinde aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts kann nur in einer Gemeinde erfolgen.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(5) Gewählt wird jeweils auf Gemeindeebene a) das Gemeindeteam und b) die beiden Vertreter der Gemeinde im Pastoralrat in getrennter Wahl.

(6) Jede/r Wahlberechtigte darf nur in einer Gemeinde wählen.

(7) Desweiteren gilt die PGR-Wahlordnung

## **§ 5 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit für den Pastoralrat beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Gremiums.
- (2) Sie endet auch, wenn das Erzbistum Köln ein neues Gremium auf der Ebene des Sendungsraumes (bzw. seines Nachfolgemodells) installiert.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied seinen Rücktritt gegenüber dem Sprecherteam erklärt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt die Offene Runde ein neues Mitglied.
- (5) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pastoralrat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pastoralrats oder des Pfarrers durch den Erzbischof, nachdem die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied sowie dem Pfarrer und mindestens zwei weiteren Vertretern des Pastoralrats erörtert und der Vorstand des zuständigen Dekanatsrates und des Diözesanrates angehört worden ist.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeindeteams beträgt ebenfalls zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt eine Person der Nachwahlliste nach. Ist diese leer wählt die Offene Runde eine/n Nachfolger/in

## **§ 6 Konstituierung des Pastoralrats**

- (1) Spätestens drei Wochen nach der Wahl des Pastoralrats findet auf Einladung des Pfarrers die konstituierende Sitzung statt. In ihr wählt der Pastoralrat in geheimer Wahl aus den Reihen der gewählten Mitglieder ein Sprecherteam. Dabei wählt in geheimer Wahl jeder SB seine/n Sprecher/in. Aus diesen wird dann von allen Wahlberechtigten der/die Vorsitzende des Pastoralrats gewählt vgl. §7 PGR-Satzung.
- (2) Außerdem wird je ein Vertreter für die Verbandsvertretung der Kirchengemeindeverbände gewählt.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Pastoralrats leitet der Pfarrer bis das Sprecherteam gewählt ist.
- (3) Im Laufe der Pastoralratsarbeit können bei späteren Sitzungen je nach Bedarf weitere Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 c berufen werden.

## **§ 7 Sprecherteam**

- (1) Das Sprecherteam besteht aus drei gewählten Mitgliedern des Pastoralrats, die aus den 3 Seelsorgebereichen stammen, sowie dem Pfarrer.
- (2) Das Sprecherteam hat die Aufgabe die Arbeit des Pastoralrats nach Maßgabe dieser Satzung zu leiten.
- (3) Das Sprecherteam bereitet die Sitzungen des Pastoralrats vor und soll 14 Tage vorher unter der Angabe der Tagesordnung einladen. Es leitet die Sitzung.

- (4) Das Sprecherteam vertritt in der Regel den Pastoralrat in der Öffentlichkeit und in den überörtlichen Räten wie Kreiskatholikenrat, oder benennt nach Bestätigung durch den Pastoralrat entsprechende Vertreter/innen, die aus dem Pastoralrat oder den Gemeindeteams stammen sollen.

### **§ 8 Sitzungen des Pastoralrats**

- (1) Der Pastoralrat kommt auf Einladung des Sprecherteams vier Mal im Jahr, bei Bedarf oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Pastoralrats oder der Pfarrer es für notwendig hält, zusammen.
- (2) Der Pastoralrat tagt in der Regel samstags. Ein Bestandteil der Treffen ist immer ein gemeinsames Essen oder Imbiss, ein Gottesdienst bzw. eine Gebetszeit, z.B. ein Austausch über eine Stelle aus der Heiligen Schrift und die gemeinsame Arbeit an einem miteinander vereinbarten pastoralen Thema.
- (3) Die Arbeitstreffen des Pastoralrats ist grundsätzlich öffentlich. Er kann auch nicht öffentlich tagen. Personalangelegenheiten dürfen nicht öffentlichen Sitzungen besprochen werden.
- (4) Die Sitzungen (Datum, Ort, Dauer, Themen) sind vorab in geeigneter Weise allen Mitgliedern des Pastoralrats und den vom Sprecherteam eingeladenen Gästen bekannt zu geben.
- (5) Über die Sitzungen wird eine Ergebnisprotokoll angefertigt, das in geeigneter Weise bekannt gemacht wird. Ggf. gibt es einen internen und einen zu veröffentlichenden Protokollteil.
- (6) Sitzungen des Pastoralrats und der Offenen Runden sollen in der Regel in Präsenz durchgeführt werden, können aber in Ausnahmefällen auf Beschluss des Sprecherteams bzw. Gemeindeteams auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Sitzungen des Sprecherteams und der Gemeindeteams können generell als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

### **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Der Pastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.
- (3) Stimmt der Pfarrer in pastoralen Fragen aufgrund der ihm durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe einem Antrag nicht zu, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage soll im Pastoralrat innerhalb einer Frist von einem Monat erneut beraten werden. Bei schwerwiegenden Konflikten können die in § 13 aufgeführten Vermittlungsinstanzen angerufen werden.

### **§ 10 Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen bzw. den Kirchengemeindeverbänden**

- (1) Pastoralrat, Gemeindeteams, Offene Runden, Kirchenvorstände und Kirchengemeindeverbände (KGV) sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Jeweils ein vom Pastoralrat zu benennendes Mitglied ist zu den Sitzungen der KGVs als Gast mit allen Rechten und Pflichten einzuladen und umgekehrt.

- (3) Dem Pastoralrat und den Offenen Runden ist im Haushalt des Kirchengemeindeverbandes ein Ansatz für die Erledigung seiner Arbeiten einzuräumen
- (4) Vor Beschlussfassung über den Haushalt wird der Pastoralrat (seitens des Kirchengemeindeverbandes) und das Gemeindeteam (seitens des jeweiligen Kirchenvorstands) informiert und erhält Gelegenheit seinen Haushaltsvorschlag einzubringen. Die Mittelanmeldung ist kurz zu begründen. Will der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes hiervon abweichen, ist der Pastoralrat bzw. das Gemeindeteam vorher rechtzeitig zu hören. Pastorale Projekte haben bei der Bewilligung von Mitteln Vorrang.
- (5) Soweit der Pastoralrat bzw. die Offene Runde darüber hinaus Mittel für besondere Projekte benötigt, hat es das Recht hierzu jederzeit einen begründeten Antrag an den Kirchenvorstand bzw. an die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes zu stellen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Vor Entscheidung hierüber ist der Pastoralrat bzw. das Gemeindeteam zu hören.
- (6) Der Pastoralrat und die Offenen Runden beraten und entscheiden über die Verwendung von Erlösen aus von ihm bzw. ihnen durchgeführten Festen und Aktionen und informieren den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes über seine/ ihre Entscheidung.
- (7) Der Pastoralrat und/bzw. das Gemeindeteam der betroffenen Gemeinde ist bei der Planung größerer Projekte vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes an den Beratungen zu beteiligen und hat vor der abschließenden Beschlussfassung des Kirchenvorstandes bzw. des Kirchengemeindeverbandes ein Votum abzugeben.

#### **§ 11 Vermittlungsinstanzen**

Bei schwerwiegenden Konflikten, die im Pastoralrat nicht mehr lösbar sind, sollen der Stadt- bzw. Kreisdekanatsrat und der Dechant oder der Diözesanrat zur Vermittlung angerufen werden. Gelingt es auch diesen nicht, eine Einigung herbeizuführen, kann der Erzbischof angerufen werden.

#### **§ 12 Auflösung des Pastoralrats**

Der Erzbischof kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe im Einvernehmen mit dem Diözesanrat den Pastoralrat auflösen. Für die verbleibende Amtszeit kann der Erzbischof eine Neuwahl ansetzen.

#### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern diese Ordnung nichts anderes regelt, hat der Pastoralrat alle Rechte und Pflichten eines Pfarrgemeinderats.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips werden die Rechte und Pflichten in Angelegenheiten, die nur einzelne Gemeinden betreffen, vom jeweiligen Gemeindeteam oder der jeweiligen Offenen Runde wahrgenommen.

- (2) Für nicht in dieser Ordnung geregelte Angelegenheiten gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und Ordnungen für Pfarrgemeinderäte angepasst auf die mit dieser Ordnung eingerichteten Gremien.

#### **§ 14 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die vorstehende Satzung für den Pastoralrat und die Gemeindegremien im Sendungsraum Neuss tritt zum 01.07.2022 bis 30.11.2024 in Kraft.

Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606 Köln

Sendungsraum Neuss  
c/o Pastoralbüro Neuss Mitte  
Herr Oberpfarrer Andreas Süß  
Freithof 7  
41460 Neuss

Erzbistum Köln | Generalvikariat  
Hauptabteilung Entwicklung  
Pastorale Einheiten

Marzellenstraße 32 | 50668 Köln  
Postanschrift:  
Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon 0221 1642 1000  
Telefax 0221 1642 1090

EPE@erzbistum-koeln.de  
www.erzbistum-koeln.de

Pax-Bank eG Köln  
IBAN DE74 3706 0193 0000 0550 50  
BIC GENODED1PAX

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
18.11.2022		202 208 209	DS	202/208/209-12-3-1	23. November 2022

## **Antrag auf Ausnahmeregelung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiozese Köln vom 1. Januar 2017**

Sehr geehrter Herr Oberpfarrer Süß,  
sehr geehrte Damen und Herren der Pfarrgemeinderäte und der offenen Runden,

in Ihrem Schreiben vom 18. November 2022 haben Sie Kardinal Woelki gebeten, im Sendungsraum Neuss mit seinen Seelsorgebereichen Neuss-Mitte, Neuss – Rund um die Erftmündung und Neusser Süden für eine Übergangszeit von 2 Jahren, ad experimentum von der Satzung für die Pfarrgemeinderäte vom 01. Januar 2017 abzuweichen.

Sie haben dazu als Vertreter der bisherigen Pfarrgemeinderäte und offenen Runden, sowie als leitender Pfarrer eine gemeinsame Geschäftsordnung für einen Pastoralrat erarbeitet, die für alle drei Seelsorgebereiche die PGR-Satzung und PGR-Wahlordnung in Teilen ergänzen soll.

Nach Kenntnisnahme des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln und befürwortendem Votum der Abteilung Regionale Pastoralentwicklung entsprechen wir im Auftrag unseres Erzbischofs Ihrem Antrag und gestatten Ihnen, ergänzend von der bestehenden Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiozese Köln abzuweichen und gemäß der erarbeiteten Geschäftsordnung:

- einen Pastoralrat auf Sendungsraumebene und
- mehrere Gemeindeteams auf Ebene der Kirchengemeinden einzurichten
- und Mitglieder für beide Vertretungsstrukturen in einer Wahl am 05. und 06. November 2022 zu gewinnen.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt längstens bis zum November 2024.

Hinsichtlich aller weiteren Regelungsinhalte behält die zum 1. Januar 2017 eingesetzte „Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln“, als auch die „Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln“ uneingeschränkte Gültigkeit.

Eine Ausfertigung der genehmigten Geschäftsordnung liegt diesem Schreiben bei.

Um ihre Erfahrungen mit der neuen Arbeitsweise verfolgen und für andere Lernorte im Erzbistum fruchtbar werden zu lassen, bitten wir um regelmäßige Rückbindung mit der Abteilung regionale Pastoralentwicklung in unserem Haus.

Mit freundlichem Gruß



Msgr. Markus Bosbach  
Hauptabteilungsleiter

Anlage: Geschäftsordnung Pastoralrat

in Kopie:

Ronald Brings, Abteilung reg. Pastoralentwicklung  
Daniel Sprint, Abteilung reg. Pastoralentwicklung  
Dr. Stephan Engels, Diözesanrat